

Univ.- Doz. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schottenbastei 10 - 16  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf einer Strafprozeßnovelle 2005;  
Begutachtungsverfahren  
JMZ 578.021/0002-II.3/2004

Wien, am 6. September 2004

Auf Grund der Einladung vom 29. Juli 2004 möchte ich im Folgenden zu dem Entwurf einer Strafprozeßnovelle 2000, JMZ 578.021/0002-II.3/2004, Stellung nehmen:

### **Anmerkungen zu den einzelnen Themenbereichen**

#### *Zur Änderung der Schöffengerichtsbarkeitsbesetzung*

1. Die Änderung der Besetzung der Schöffengerichte wird als Rationalisierungsmaßnahme angesehen und mit der Kompensation der Planstellenreduktion begründet. Es ist zu erwarten, dass es weitere Planstellenreduktionen im Bereich der Strafjustiz geben wird, und auf dieser Basis können dann sicher weitere Rechtsänderungen begründet werden. Mit dem Rationalisierungsaspekt kann man alles und nichts begründen (zB Reduktion des Geschworenengerichtes, der Senatsgröße bei OLG und beim OGH), daher kann er in diesem Zusammenhang nicht überzeugen. Wenn man die Besetzung der Schöffengerichtsbarkeit ändern möchte, dann muss es dafür sachliche Gründe angeben.
2. Auch der beisitzende Richter erfüllt eigentliche Rechtsprechungstätigkeit. An der Urteilsfällung mit gleicher Stimme mitzuwirken ist eine ureigentliche Aufgabe eines Richters. Die Abwertung auf Seite 8 der Erläuterungen deutet daraufhin, dass diese Tätigkeit offenbar von den handelnden Personen nicht ernst genommen wird. Dann stellt sich aber die Frage, ob die Institution schlecht und daher reformbedürftig ist, oder es sich vielleicht doch eher um ein menschliches

Problem handelt. Ist es letzteres, muss man sich bemühen, dieses Problem zu lösen, und zwar nicht durch Umgehung.

3. Die Reduktion war schon länger im Gespräch, daher finden sich in der Literatur – worauf die Erläuterungen aber nicht Bezug nehmen – Bedenken dagegen. Zu nennen ist etwa die Stellungnahme *Burgstallers* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht B-VG Art 91 Rz 33 mwN, der sogar verfassungsrechtliche Bedenken erhebt: Zwar gäbe es ein zahlenmäßiges und daher theoretisches Überwiegen der Laienrichter, andererseits aber eine praktische Dominanz des einzigen Berufsrichters als von Laien nur schwer in Frage zu stellenden Fachmann. Damit ist eine praktische Abwertung der Laiengerichtbarkeit verbunden, für deren Sachrichtigkeit die Materialien keine Begründung liefern. Diese praktische Dominanz dürfte von den Materialien übersehen werden, wenn sie auf Seite 12 im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren eher vom umgekehrten Fall ausgeht.
4. Es mag zwar einfacher sein, jeden Teil des Strafverfahrens für sich zu reformieren, aber eine völlige Trennung zwischen der Reform des Vorverfahrens, jener der Hauptverhandlung und letztlich des Rechtsmittelverfahrens führt zu wenig sachgerechten Ergebnissen. Wenn man die Besetzung im Hauptverfahren ändern möchte, muss man das im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren tun. Kommt es durch die Umsetzung des Reformvorschlages zu einer praktischen Abwertung der Laienbeteiligung ist der Ausschluss einer Schuldberufung nun überhaupt nicht mehr zu halten (aA aber die Materialien Seite 12).
5. Da die Gerichtsbesetzung eine zu wichtige und tief greifende Frage ist, um sie schnell zur Kompensation von Rationalisierungsmaßnahmen einer nicht eingehenden Lösung zu zuführen, und die auch nicht ohne eingehende Überlegungen zum Rechtsmittelverfahren beantwortet werden kann, sollte von dieser Änderung abgesehen werden.

#### *Zur Änderung der Protokollführung*

6. § 23 Abs 2 ME sieht ein Ermessen für den U-Richter und den Vorsitzenden vor. Nach welchen Kriterien die Richter das Ermessen ausüben dürfen, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Er erscheint daher – auch im Hinblick auf die Neuregelung des § 271 Abs 1 ME – als zu unbestimmt und somit als verfassungsrechtlich bedenklich.
7. Gerichtliche, zur Untersuchung gehörende Handlungen, insbesondere Beweisaufnahmen, werden immer für das weitere Verfahren von Bedeutung sein, denn auch ein negatives Beweisergebnis ist ein bedeutendes Beweisergebnis. Daher ist die Aufnahme immer zu übertragen. Der letzte Nebensatz in § 101 Satz 2 ME sollte daher entfallen.

8. Ungeregelt ist das Problem, wenn eine Aufnahme vor Übertragung irrtümlich gelöscht wird oder durch technische Gebrechen unbrauchbar ist. Hier wird wohl eine Verfahrenswiederholung nötig sein.

#### *Zur Änderung im Bereich der Sachverständigen*

9. Die Begründung für diese Änderung ist nicht ganz einsichtig, scheint hier doch Probleme der Gebarung eines Universitätsinstitutes und des Dienstrechts der Universität in der StPO einer Lösung zugeführt zu werden. Die StPO dürfte systematisch betrachtet der falsche Ort dafür sein. Da aus prozessrechtlichen Überlegungen diese Änderung weder geboten noch sachlich gerechtfertigt ist, sollte davon Abstand genommen werden.

#### *Zur Haftvisite*

10. Missständen in der Haft wird der Verteidiger, zumeist ein Pflichtverteidiger oder ein Verfahrenshilfeverteidiger, kaum abhelfen können. Seine Aufgabe ist auch eine andere. Als Ausdruck aufsichtsrechtlicher Pflichten sollte die Haftvisite – auch aus psychologischen Gründen – bestehen bleiben.

#### *Zur Frage der Verlesung*

11. Technisch sollte in Abs 2 des § 252 der letzte Satzteil entfallen, denn der Verzicht wird aufgrund des Entwurfes ohnedies in einem eigenen Absatz geregelt. Dieser neue Absatz sollte besser als Abs 4 eingefügt werden, da sich der derzeitige Abs 3 auf die Vorlesung bezieht. Der derzeitige Abs 4 ist als Abs 5 zu bezeichnen. Wenn man schon „a“ Pragraphen nicht vermeiden kann, bei den Absätzen sollte man dies tunlich machen. Soweit ersichtlich stellen sich keine Verweisprobleme.
12. Problematisch erscheint die Regelung im Zusammenhang mit dem Geschworenenverfahren. Vielleicht sollte man die diesbezüglichen Regelungen ausdrücklich ausnehmen, etwa durch eine Klarstellung in § 308 StPO.
13. Ein Verlesungsverzicht kann auch im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz problematisch und damit verfassungsrechtlich bedenklich sein.

*Zur gekürzten Urteilsausfertigung und zum Protokollsvermerk*

14. Aus der Gerichtspraxis ist klar, dass es wenig Freude bereitet, ein Urteil lang und breit zu schreiben, das bereits rechtskräftig ist. Wie angenehm ist es, sich mit einer gekürzten Urteilsausfertigung und einem Protokollsvermerk begnügen zu können. Es ist aber nicht Aufgabe des Strafverfahrens, den vollziehenden Organwaltern Annehmlichkeiten zu bereiten, wenn dies mit anderen Nachteilen verbunden ist.
15. Das ist der Fall, denn diese Verkürzungen entwerten das Urteil und die vorangegangene Hauptverhandlung, Fehler können auch nicht mit Hilfe einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgegriffen werden, weil sie nirgends aufscheinen. Für den Widerruf bedingter Strafnachsichten uU wichtige Tatsachen scheinen nicht mehr auf. Hauptverhandlung und Urteil werden damit ihres Inhaltes wesentlich entkleidet und auf das bloße Faktum ihres Daseins reduziert. Das fördert nicht das Vertrauen in die Rechtsprechung.
16. Wenn dennoch an diesem Vorhaben festgehalten werden sollte, sollte keinesfalls auf die Voraussetzung des Freispruchs oder des umfassenden Geständnisses verzichtet werden. Da die Rechtsmittel im Schöffengerichtverfahren beschränkt sind, kann die Rechtskraft des Urteils auf viele Ursachen zurückzuführen sein. Der Verurteilte sollte aber jedenfalls umfassend erfahren, warum ihn das Gericht verurteilt hat, wenn er nicht geständig war. Daher ist eine normale Urteilsausfertigung geboten. Dies erscheint auch im Hinblick auf allfällige Wiederaufnahmen geboten.
17. Bei handschriftlicher Protokollierung bleibt zumindest dieses Protokoll – mehr oder weniger lesbar, aber doch in der Regel erruierbar – erhalten. Im Falle einer Aufnahme nach § 271a ME könnte es zwei Monate nach Rechtskraft endgültig gelöscht werden.
18. Warum im ER- und BG-Verfahren die gesamte Aufnahme nicht zweckmäßig sei, wird in den Materialien ohne Ansatz einer Begründung behauptet. Diese angeblichen Zweckmäßigkeitsgründe sind nicht so klar ersichtlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold